



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Abteilungen Z und B

- im Hause -

nachrichtlich:

Vereinigungen und Verbände

Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Postanschrift
11014 Berlin

Tel +49 30 18 681-0

Fax +49 30 18 681-10807

bearbeitet von:
Referat D 5

D5@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Auswirkung der Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen auf das zusatzversorgungspflichtige Entgelt

Nummer 2 der Anlage 3 zu § 15 Tarifvertrag Altersversorgung – ATV

D5.31004/24#3

Berlin, 19. Februar 2024

Seite 1 von 2

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 ATV ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt der steuerpflichtige Arbeitslohn. Die Tarifvertragsparteien haben in Anlage 3 des ATV Ausnahmen von diesem Grundsatz geregelt. Eine dieser Ausnahmen betrifft die gesetzliche, tarifliche oder übertarifliche Übertragung beamtenrechtlicher Regelungen.

Bestandteile des Arbeitsentgelts, die auf einer Verweisung auf beamtenrechtliche Vorschriften beruhen, sind nach Nummer 2 der Anlage 3 zu § 15 Abs. 2 Satz 1 ATV nicht zusatzversorgungspflichtig, soweit die beamtenrechtlichen Bezüge nicht ruhegehaltfähig sind. Im Umkehrschluss tritt die Zusatzversorgungspflicht ein, soweit die entsprechenden Bezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften dem Grunde nach ruhegehaltfähig sind.

Zusatzversorgungspflichtig ist danach beispielsweise die Zulage nach Anlage I Vorbemerkung Nummer 9 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) - sogenannte Polizeizulage. Der Anspruch auf diese Zulage für den Tarifbereich folgt aus dem Rundschreiben vom 23. Dezember 2019 zum Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz (BesStMG), AZ.: D5-31002/68#1, bzw. aus § 437 Abs. 4 SGB III. Die Polizeizulage war bisher nach Nummer 2 der Anlage 3 zu § 15 Abs. 2 Satz 1 ATV nicht zusatzversorgungspflichtig (vgl. auch Rundschreiben vom 23. Dezember 2019, AZ.: D5-31002/68#1, Buchstabe C). Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für die Jahre 2023 und 2024 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (BBVAnpÄndG 2023/2024) vom 22. Dezember 2023 ist diese Zulage jedoch für ruhegehaltfähig erklärt worden. Gemäß Nummer 2 der Anlage 3 zu § 15 Abs. 2 Satz 1 ATV ist die

Zulage damit auch Zusatzversorgungspflichtig. Da es sich bei der Zulage um steuer- und sozialversicherungsrechtliches Entgelt handelt und die entsprechenden Bezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften dem Grunde nach ruhegehaltfähig sind, bestehen keine Bedenken, dass die Zusatzversorgungspflicht unmittelbar mit dem tatsächlichen Bezug der Zulage eintritt. Dies gilt nach Inkrafttreten des BBVAnpÄndG 2023/2024 und damit frühestens ab 1. Januar 2024.

Die Ausführungen zum Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt unter Buchstabe C im o. g. BesStMG-Rundschreiben vom 23. Dezember 2019, AZ.: D5-31002/68#1, gelten damit insoweit nicht mehr.

Nicht Zusatzversorgungspflichtig ist dagegen beispielsweise die Zulage für Beamte und Soldaten bei den Nachrichtendiensten (sogenannte Nachrichtendienstzulage nach Anlage I Vorbemerkung Nummer 8 des BBesG). Der Anspruch für Tarifbeschäftigte folgt unmittelbar aus dem Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte bei den Sicherheitsdiensten des Bundes vom 21. Juni 1977 bzw. dem Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter bei den Sicherheitsdiensten des Bundes vom 21. Juni 1977 i. V. m. Nr. 18 und 20 der Anlage 1 Teil C TVÜ-Bund. Aufgrund der ausdrücklichen Regelung in diesen Tarifverträgen (vgl. § 2 Abs. 5 Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte bei den Sicherheitsdiensten des Bundes i. V. m. Nummer 1 der Anlage 3 zu § 15 Abs. 2 Satz 1 ATV, bzw. § 2 Abs. 3 Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter bei den Sicherheitsdiensten des Bundes vom 21. Juni 1977 i. V. m. Nummer 1 der Anlage 3 zu § 15 Abs. 2 Satz 1 ATV) ist die Nachrichtendienstzulage weiterhin nicht Zusatzversorgungspflichtig.

Entsprechende Ausführungen gelten auch für weitere Zulagen, die auf einer Verweisung auf beamtenrechtliche Vorschriften beruhen, soweit diese für ruhegehaltfähig erklärt werden und keine ausdrückliche anderslautende tarifvertragliche Regelung besteht.

Im Auftrag



Dr. Leist

Weitere Rundschreiben finden Sie in der [Rundschreibendatenbank](#). Mit unserem Newsletter informieren wir Sie über die Veröffentlichung von aktuellen Rundschreiben; [hier](#) können Sie sich anmelden.